

14891/AB
= Bundesministerium vom 14.08.2023 zu 15313/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.446.335

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15313/J-NR/2023

Wien, am 14. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juni 2023 unter der Nr. **15313/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Genitalverstümmelungen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9 und 11:

- 1. Wie viele Fälle einer „erheblichen Verstümmelung“ der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung wurden in Österreich in den Jahren 2019 bis 2023 aufgeschlüsselt nach Jahr gemäß § 85 Abs. 1 Z 2a StGB bzw. § 90 Abs. 3 StGB zur Anzeige gebracht?
- 2. In wie vielen Fällen wurden Personen aufgrund der „erheblichen Verstümmelung“ der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung entsprechend § 85 Abs. 1 Z 2a StGB bzw. gem. § 90 Abs. 3 StGB im Vergleichszeitraum verurteilt?
- 3. Ist ein tendenzieller Anstieg zu beobachten?
- 4. In wie vielen Fällen wurden Ärzte oder medizinisches Personal angezeigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland.)
- 5. In wie vielen Fällen wurden Eltern/Angehörige/Erziehungspersonen angezeigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland.)

- 6. In wie vielen Fällen handelte es sich um eine in § 85 definierte Verstümmelung der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung aus religiösen Gründen?
- 7. In wie vielen Fällen handelte es sich um eine in § 85 definierte Verstümmelung der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung aus Gründen einer sogenannten „Transition“?
- 8. In wie vielen Fällen handelte es sich um eine in § 85 definierte Verstümmelung der Fortpflanzungsfähigkeit im Zuge eines Sexualverbrechens?
- 9. Wie hoch ist das durchschnittliche Strafmaß für eine Verstümmelung der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung entsprechend der Rechtsprechung im Vergleichszeitraum?
- 11. In welchen Altersgruppen wurden Geschlechtsverstümmelungen im Vergleichszeitraum behördlich dokumentiert?

Eine automationsunterstützte Auswertung durch die Verfahrensautomation Justiz ist nicht möglich, weil die strafbestimmenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs in der Anwendung nicht nach Absätzen, Ziffern und Buchstaben (hier: § 85 Abs. 1 Z 2a StGB) erfasst werden. Eine verlässliche Auswertung könnte nur im Wege einer händischen Auswertung (Lektüre) aller in Betracht kommenden staatsanwaltschaftlichen Tagebücher und Gerichtsakten im Bundesgebiet vorgenommen werden. Ein solcher außerordentlicher Aufwand kann neben der Aufrechterhaltung des Regelbetriebs nicht geleistet werden. Ich bitte daher um Verständnis, dass von der Erteilung eines derart umfassenden Rechercheauftrags an die Staatsanwaltschaften und Gerichte Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 10:

- 10. Gibt es Anstrengungen zur Präzisierung und/oder Ausweitung des Straftatbestands der Geschlechtsverstümmelung seitens Ihres Ministeriums?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Der Begriff „Verstümmelung oder sonstige Verletzungen an den Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen“, wurde erstmals durch das StRÄG (Strafrechtsänderungsgesetz) 2001 (BGBl. I Nr. 130/2001) eingeführt und durch eine entsprechende Änderung des § 90 Abs. 3 StGB klargestellt, dass in eine Genitalverstümmelung nicht wirksam eingewilligt werden kann.

Seither wurden die strafrechtlichen Sanktionierungsmöglichkeiten von Genitalverstümmelung mehrfach verschärft: Mit dem StRÄG 2006, BGBl. I Nr. 56/2006,

wurde zunächst der Kreis jener Delikte gegen Minderjährige, bei denen die Verjährungsfrist erst mit Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) zu laufen beginnt, um Genitalverstümmelungen erweitert (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB idF StRÄG 2006). Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009, BGBl. I Nr. 40/2009, wurde die Verjährungsverlängerung nach § 58 Abs. 3 Z 3 StGB in zweifacher Hinsicht ausgedehnt, d.h. zum einen auf sämtliche Delikte gegen Leib und Leben (also auch einschließlich einer nicht mehr ausdrücklich genannten Genitalverstümmelung), gegen die Freiheit sowie gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung mit minderjährigen Opfern; zum anderen wurde der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist erst auf das 28. Lebensjahr hinausgeschoben (zunächst nur ab Erreichung des 28. Lebensjahres, ab 1. 1. 2010 aufgrund einer Klarstellung durch BGBl. I Nr. 142/2009 ab Vollendung des 28. Lebensjahres. Mit der Strafgesetznovelle 2011, BGBl. I Nr. 130/2011, erfolgte eine Verschärfung in zweifacher Hinsicht: Zum einen wurde die inländische Gerichtsbarkeit bei im Ausland begangener Genitalverstümmelung durch Aufnahme in § 64 Abs. 1 Z 4a StGB ausgeweitet (es reicht nun, wenn der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder wenn der Täter oder das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, jeweils unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat). Zum anderen schuf bzw. erhöhte der gleichfalls mit diesem Gesetz neu geschaffene § 39a StGB die Untergrenzen bei den in Frage kommenden Tatbeständen, sofern sie von einer volljährigen an einer unmündigen Person begangen wurden. Schließlich schlügen die generellen Verschärfungen bei den Körperverletzungsdelikten mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, auch auf die Genitalverstümmelungen durch (158/ME XXVI. GP - Ministerialentwurf – Erläuterungen).

Durch eine legistische Anpassung durch das GewaltschutzG 2019 (BGBl. I Nr. 105/2019) wurde klargestellt, dass weibliche Genitalverstümmelung jedenfalls eine schwere Dauerfolge im Sinne des § 85 Abs. 1 Z 2 StGB darstellt. Diese Klarstellung erfolgte durch die Einfügung einer neuen Z 2a in § 85 Abs. 1 StGB. Die Strafdrohung beträgt damit jedenfalls ein Jahr (bzw. zwei Jahre bei Unmündigen) bis zehn Jahre Freiheitsstrafe; soweit es sich um eine absichtliche Genitalverstümmelung handelt, beträgt die Strafobergrenze jedenfalls fünfzehn Jahre.

Es besteht daher kein Bedarf für weitere Änderungen des § 85 Abs. 1 Z 2a StGB.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

